

Reglement Schulzahnpflege

1. Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

Gemäss § 51 Gesundheitsgesetz vom 02.04.2007 und §1 ff Verordnung über die Schul- und Volksschulzahnpflege (VSVZ) haben alle Schüler der Volksschule ein Anrecht auf eine jährliche Zahnuntersuchung. Die Schulgemeinde ist verpflichtet die Kosten zu tragen.

Berechtigt sind die in der Kreisgemeinde Bonstetten-Stallikon-Wettswil wohnhaften Jugendlichen, welche die Sekundarschule, das Gymnasium, eine Sonder- oder Privatschule besuchen. Dies gilt bis Abschluss der 3. Sekundarstufe oder bis Vollendung des 16. Altersjahres.

2. Gutscheinsystem

- Für den obligatorischen jährlichen Zahnarztuntersuch hat die Schulbehörde einen Vertrag mit der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich ZGZ abgeschlossen.
- Der jährlich abgegebene Gutschein berechtigt die Schüler für einen einheitlichen zahnärztlichen Untersuch.
- Der Zahnarzt kann durch die Erziehungsberechtigten gewählt werden.
- Der Gutschein wird anfangs Schuljahr an die Eltern abgegeben.

3. Untersuchung und Behandlung

- Zahnärzte, die den Gutschein akzeptieren, sind verpflichtet, sich an den neuen Zürcher Schulzahnuntersuch zu halten. Die Eltern sind über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren.
- Die Eltern sind für die Durchführung der obligatorischen Zahnkontrolle verantwortlich. Sie organisieren den Zahnuntersuch möglichst **ausserhalb** der Schulstunden.
- Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt (3. Sekundarstufe) sind in der Regel Bitewing-Röntgenbilder zu machen.
- Die Sekundarschule kontrolliert den Eingang der Zahngutscheine.

4. Finanzielle Bestimmungen

Obligatorischer Zahnuntersuch

Die Schule trägt die Kosten für die Untersuchung auf der Grundlage des abgegebenen Gutscheines. Die Kosten für die zusätzlichen Bitewing-Röntgenbilder in der 3. Oberstufe werden ebenfalls von der Schule übernommen.

Behandlungskosten

Die Sekundarschulgemeinde leistet keine Beiträge an Zahnreparaturen und Zahnkorrekturen.

Ausnahmen

- Bei Schülern, die Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, können die Eltern bei der Sekundarschulpflege ein entsprechendes Gesuch für einen Beitrag an die Behandlungskosten, unter Beilage einer Kopie der Steuerabrechnung, einreichen. Die Rechnung des Zahnarztes muss zum UVG-Tarif erfolgen (§9, Abs. 2, Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965).
- Eine allfällige Kostenbeteiligung beträgt 50% oder max. Fr. 800.00 während der gesamten Oberstufenschulzeit.
- Eine Kostenbeteiligung wird verweigert, wenn sich herausstellt, dass die obligatorische Zahnkontrolle nicht stattgefunden hat und die angeordneten Massnahmen versäumt wurden (§ 9, Abs. 3 Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965).
- Gesuche um Beiträge an Zahnbehandlungen für Jugendliche, deren Eltern Sozialhilfe beziehen, werden durch die Sozialbehörde der Wohngemeinde behandelt (Richtlinien der Schweiz. Koordinationsstelle für Öffentliche Sozialhilfe SKOS).

Genehmigung des Reglements

Das vorliegende Reglement Schulzahnpflege wurde an der Schulpflegesitzung vom 02.06.2015 genehmigt und wird per 01.08.2015 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 27.08.2013.

Sekundarschulpflege Bonstetten



Corinne Stutz
Präsidentin



Ruth M. Schmid
Leiterin Schulverwaltung

Bonstetten, 2. Juni 2015